

T I T V L V S XIV.

Von den Obristen Matronen, geschworenen Weibern
oder Beeydigten Frawen.

§. 1. **S**iſt gar Nothwendig daß etliche besondere vornehme/
Ehrbare/ Verständige/ Alte Matronen oder Frawen von
Obrigkeiſt wegen / vber die Ammen als Obristen erwohlet/
geordnet vnd gesetzet / a auch durch Handgelöbnus oder wohl gar
durch einen leiblichen Eyd verbunden werden.

a] D. Adamus Lonicerus in seiner Hebammen Reformation c. i.

§. 2. Solche sollen von den Ammen in allen schweren zufälligen
Sachen/ desgleichen in allerhandt Bnordnungen vnd Irrungen so
unter denen fürfallen möchten/ ersucht/ vnd von ihnen als ihre Obristen
erkennet werden. a]

a] D. Adam. Lonicerus ibid.

§. 3. Ebenmäſsig sollen sie die Ammen wo einige Klage kompt/
fürfordern/ anhören/ vnd ihnen nach Gelegenheit einreden / vnd beriche
geben. a]

a] D. Adam. Lonicerus ibidem.

§. 4. Von diesen Obristinen sollen alle Ammen ehe sie zu Am-
men angenommen werden/ ihres Lebens/ Wandels vnd Geschicklichkeit
halben verhöret/ versucht / vnd dessen alles bey der Obrigkeiſt von ihnen
ein vollkommenes Zeugnus angebracht werden. a]

a] D. Adam. Lonicerus l.c.

§. 5. Bey denen Gebährenden Frawen sollen sie/ wann sie zu sol-
chen erbetten werden / auff alle actiones vnd Berrichtungen der Am-
men gute Achtung geben/ vnd mit fleiß dahin sehen / daß nichts/ was
von Nöthen/ unterlassen/ noch die Gebährende zu ſehr getrieben / vnd
also Gefährlichen vberleytet werde. a]

a] Umb dieser principal Ursachen willen/ werden die Geschworne ge-
meinlich zu den Gebährenden geruffen.

T I T V-